

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00565 vom 22. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00565

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00565 du 22 mai 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00565 del 22 maggio 2013

Erwägungen

E. 25

(Herstellung von Metallernzeugnissen, Kategorie 3)

für die gelernte und bei der Y.____ ausgeübte Schlosser-Tätigkeit (vgl. Urk. 12/5/4, namentlich

schweissen, Stapler fahren und Montagen [Urk. 12/17/6]) für Männer einen Medianwert von Fr. 5'778.-- aufweist, was umgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.3 Stunden (Die Volkswirtschaft 12-2013 S. 90 Tabelle B9.2 Total 2012 Noga Abschnitt C) und nominallohnentwicklungsbereinigt (von Index 2150 auf 2188, S. 91 Tabelle B10.3) per 2012 ein anrechenbares

Validen einkommen von Fr. 72'854.70 ergibt,

auch das Invaliden einkommen des Beschwerdeführers, der keine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, anhand der LSE zu ermitteln ist,

dabei der Beschwerdeführer gemäss dem interdisziplinären Gutachten des Z.____ vom 29. Januar 2013 mit Teilgutachten des Dr. med. A.____, Facharzt für Rheumatologie, vom 9. Dezember 2012 aufgrund der rheumatologischen Diagnose einer ausgeprägten schmerzhaften Bewegungseinschränkung beider Hände im Rahmen einer diabetischen Cheiroarthropathie (Urk. 12/33/13) seit Oktober 2011 für jegliche Tätigkeiten mit Anforderungen an Fein- oder Grobmotorik, Kraft sowie Halte- und Greifbewegung nicht mehr arbeitsfähig ist

(Urk. 12/33/15),

der versicherungsinterne Dr. med. B.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2013 festhielt (Urk. 12/50/2), bei fehlender Belastbarkeit beider Hände, aber ansonsten keinen wesentlichen Einschränkungen bestehende keine Einschränkung für Überwachungsaufgaben (Monitorüberwachung),

dementsprechend Überwachungsaufgaben voll zumutbar sind, wobei keine fehlende Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit (auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt) besteht, da Überwachungsfunktionen eine stetig wachsende Bedeutung zukommt (Urteil des Bundesgerichts 8C_589/2008 vom 5. Februar 2009 E. 5.2 mit Hinweisen), und eine fehlende Verwertbarkeit auch nicht mit dem Alter des 1954 geborenen Beschwerdeführers begründet werden kann (vgl. zur Verwertbarkeit auch Urteil des Bundesgerichts 8C_831/2013 vom 24. Januar 2014 E. 4.4),

für entsprechende Hilfsarbeiten die Tabelle TA1 der LSE 2010 für Männer einen Medianwert von Fr. 4'901.-- aufweist, was umgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden (Die Volkswirtschaft 12-2013 S. 90 Tabelle B9.2 Total 2012 Noga -Abschnitte A-S) und nominallohnentwicklungs bereinigt (von Index 2150 auf 2188) per 2012 ein en Jahreswert von Fr. 62' 395 . 15 ergibt,

unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs (zum Ganzen BGE 126 V 75) von nicht zu beanstandenden 20 % (vgl. Urk. 11 S. 5) ein anrechenbares In valideneinkommen von Fr. 49' 916.1 0 resultiert,

bei Gegenüberstellung der Vergleichseinkommen von Fr. 72'854 . 7 0 und Fr. 49' 916 . 1 0 eine Erwerbseinbusse von Fr. 22' 938 . 6 0 beziehungsweise ein In validitätsgrad von (ab-)gerundet 31 % resultiert,

selbst wenn von einem tieferen Invalideneinkommen von Fr. 46' 796 . 3 5 entsprechend einem behinderungsbedingten Maximal abzug von 25 % auszugehen wäre, dies zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 36 % führte,

sich demzufolge die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechters erweist, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt,

die auszufällende Gerichtskostenpauschale auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangs gemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ist, zufolge der mit Gerichtsverfügung vom 7. Oktober 2013 (Urk. 15) gewährten unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen ist,

im Weiteren die mit genannter Gerichtsverfügung zur unentgeltlichen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers bestellte Rechtsanwältin Dr. Silvia Bucher aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist,

nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemisst, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert,

gemäss § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der seit 1. Juli 2011 in Kraft stehenden Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) - auch im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung - namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt wird,

der von Rechtsanwältin Dr. Silvia Bucher geltend gemachte Aufwand von 28 . 3

Stunden

(Urk. 18/2) der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen ist, und namentlich 9.4 verrechnete Stunden (nebst Instruktion und Aktenstudium) für die fünfeinhalb materielle Seiten umfassende Beschwerdeschrift als ebenso überhöht erscheint wie 6.2 Stunden für die vier materielle Seiten umfassende Replik und 4.8 Stunden für die Abklärungen betreffend unentgeltliche Rechtspflege,

angesichts der zu studierenden 56

Aktenstücke, der eingereichten

Rechtsschriften, den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung sowie der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträge die Entschädigung von Rechtsanwältin Dr. Silvia Bucher bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 3'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist; erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Silvia Bucher, Zürich, wird mit Fr. 3'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Silvia Bucher - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GräubRubeli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.